



**Wichtige Änderungen für Urkundspersonen  
im Obligationenrecht (OR) und der Handelsregisterverordnung (HRegV)  
per 01.01.2021**

---

Per 01.01.2021 treten unter dem Titel "Modernisierung des Handelsregisters" verschiedene Änderungen im OR, ZGB sowie der Handelsregisterverordnung (HRegV) in Kraft. Im Wesentlichen werden Bestimmungen von Verordnungs- neu auf Gesetzesstufe überführt und bisher geübte Handelsregisterpraxis wird kodifiziert. Aus Sicht von Urkundsperson verdienen folgende Änderungen besondere Erwähnung:

1. Die **Stampa-Erklärung**, wonach keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen und beabsichtigten Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen als die in den Belegen genannten, wird als separater Beleg abgeschafft. Sowohl bei der Gründung einer Aktiengesellschaft oder GmbH (Art. 629 Abs. 2 Ziff. 4 bzw. Art. 777 Abs. 2 Ziff. 5 OR) als auch bei der Kapitalerhöhung (Art. 652g Abs. 1 Ziff. 4 bzw. Art. 781 Abs. 3 i.V.m. Art. 652g Abs. 1 Ziff. 4 OR) ist diese Erklärung neu zwingend in die Urkunde aufzunehmen. Dabei reicht es aus, wenn die Erklärung die im Gesetz genannten Tatbestände kurz wiedergibt (z.B.: "Es bestehen keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen und beabsichtigte Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile als die in dieser Urkunde bzw. in den Belegen genannten.") Aufgrund des klaren Gesetzeswortlautes muss unser Amt ab dem Jahre 2021 Gründungsurkunden bzw. Feststellungsurkunden über eine Kapitalerhöhung, in welchen die Stampa-Erklärung fehlt, zwecks Nachbeurkundung zurückweisen. Die Lex Friedrich-Erklärung kann wie bisher als separater Beleg eingereicht werden.
2. **Handelsregistereintragungen** werden neu erst mit der Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) **wirksam** (Art. 936a Abs. 1 OR). Somit können beglaubigte Handelsregisterauszüge erst nach erfolgter Publikation im SHAB ausgestellt werden. Der vorzeitige Handelsregisterauszug ist somit abgeschafft. Vorgängig zur Publikation können nur unbeglaubigte Auszüge ausgestellt werden (Art. 34 HRegV). Es können indes vorzeitige unbeglaubigte Handelsregisterauszüge ausgestellt werden, welche den Hinweis enthalten, dass der Auszug Eintragungen enthält, welche noch nicht rechtswirksam sind.
3. **Statuten und Stiftungsurkunden** werden **im Internet** gebührenfrei zugänglich gemacht (Art. 936 Abs. 2 OR). Die im Internet zugänglich gemachten Unterlagen müssen nicht vom Handelsregisteramt beglaubigt werden (Art. 12 HRegV). Insbesondere müssen bei Sitzverlegungen aus anderen Kantonen nicht mehr die beglaubigten Statuten als Beleg eingereicht werden. Art. 123 Abs. 2 lit. a HRegV wurde aufgehoben. Solange die Statuten noch nicht im Internet verfügbar sind, müssen sie weiterhin in als Beleg beigebracht werden, wobei gemäss Praxis unseres Amtes

eine unbeglaubigte Kopie genügt. Wer ab dem 1. Januar 2021 die aktuellen Statuten oder die aktuelle Stiftungsurkunde einer Rechtseinheit einsehen will, welche noch nicht im Internet zur Verfügung stehen, kann sich an das kantonale Handelsregisteramt wenden und erhält per e-mail unentgeltlich eine unbeglaubigte Kopie der aktuellen Statuten oder der aktuellen Stiftungsurkunde.

4. Neu können Handelsregisteranmeldungen durch eine **bevollmächtige Dritt-person erfolgen** (Art. 17 Abs. 1 lit. b HRegV), soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Mit dieser Einschränkung in der Verordnung ist die Stellvertretung überall dort ausgeschlossen, wo auf Gesetzesstufe festgelegt wird, ob der Verwaltungsrat, die Geschäftsführung bzw. die Liquidatoren die Handelsregisteranmeldung einzureichen haben. Dazu zählen insbesondere
  - die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft (Art. 556 Abs. 1, 574 Abs. 2, 597 Abs. 1 OR),
  - die Kapitalerhöhung (Art. 652h Abs. 1, Art. 781 Abs. 5 Ziff. 6 i.V.m. Art. 652h Abs. 1 OR),
  - die Auflösung (Art. 737, Art. 821a i.V.m. Art. 737 OR),
  - die Löschung einer Gesellschaft (Art. 746, Art. 826 i.V.m. 746 OR) sowie
  - fusionsrechtliche Tatbestände (Art. 21 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1, Art. 66, Art. 73 Abs. 1 FusG).
 Wo kein Vorbehalt des Gesetzes besteht, kann neu der Vertreter die Handelsregisteranmeldung unterzeichnen, insbesondere bei Neugründungen, Personalmutationen und Domiziländerungen. Dazu ist den Handelsregisterbelegen eine separate Vollmacht in Fotokopie beizulegen, welche durch Mitglieder des Verwaltungsrates (AG) bzw. der Geschäftsführung (GmbH) gemäss deren Zeichnungsberechtigung unterzeichnet ist (Art. 17 Abs. 3 HRegV). Die Unterschrift der bevollmächtigten Person muss nicht beglaubigt werden (Art. 18 Abs. 2 HRegV). Die Vollmacht muss nicht auf ein spezifisches Handelsregistergeschäft Bezug nehmen, so dass sie für eine beliebige Anzahl Handelsregistergeschäfte für dieselbe Rechtseinheit verwendet werden kann.
5. Die Verwendung der **AHV-Versichertennummer** verzögert sich, da die Informationsysteme des Bundes noch nicht operativ sind. Eine zeitliche Prognose kann zurzeit noch nicht abgegeben werden. Somit werden die einzutragenden Personen bis auf Weiteres aufgrund einer ID, eines Reisepasses oder Ausländerausweises identifiziert. Weiter ist ausdrücklich vorgesehen, dass die AHV-Versichertennummer **nicht öffentlich** ist (Art. 936 Abs. 1 OR). **Da Handelsregisterbelege grundsätzlich öffentlich sind, darf die Versichertennummer nicht in Belege wie Gründungsurkunden, Unterschriftenbeglaubigungen etc. aufgenommen werden.**
6. Weiter tritt per 01.01.2021 die revidierte Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (GebV-HRegV, SR 221.411.1) in Kraft, welche im Wesentlichen tiefere Handelsregistergebühren vorsieht.